

AHV UND IV / Weihnachtsgeld

VU für volle Monatsrente

Das Weihnachtsgeld für AHV- und IV-Bezüger soll von einer halben auf eine volle Monatsrente erhöht werden. Dies fordern Abgeordnete der VU-Fraktion in einer Gesetzesinitiative, welche vom Landtag am 16. September behandelt wird.

VON GÜNTHER FRITZ

Am 24. August haben die VU-Abgeordneten Peter Wolff, Peter Sprenger, Norbert Bürzle, Lorenz Heeb und Otto Büchel eine Initiative zur Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) sowie des Gesetzes über die Invalidenversicherung (IV) eingereicht. Danach soll eine Person, die im Dezember Anspruch auf eine Rente (Altersrente, Kinderrente zur Altersrente, Verwitwenrente, Waisenrente) hat, ein Weihnachtsgeld in Höhe der vollen, für den Monat Dezember zustehenden Rente erhalten. Die gleiche Bestimmung soll auch für die Invalidenrente gelten.

Viertelrente...halbe Rente...volle Rente!

Am 1. Dezember 1992 wurde das Weihnachtsgeld in der AHV- und IV aufgrund eines entsprechenden Landtagsbeschlusses vom 17. September 1992 eingeführt. Damals beschränkte der Landtag das Weihnachtsgeld auf die Höhe einer Viertelrente. Begründet wurde diese Zurückhaltung damit, dass man noch nicht genau wusste, welche finanziellen Auswirkungen die vorgesehenen Mehraufwendungen für die 10. AHV-Revision und den EWR-Beitritt mit sich bringen würden. Ausserdem rechneten versicherungsmathematische Gutachten im damaligen Zeitpunkt nur mit jährlichen Betriebsrechnungüberschüssen zwischen 66 und 76 Mio. Franken für die Jahre 1992 bis 1997.

Seit Dezember 1994 erhalten die AHV- und IV-Bezüger ein Weihnachtsgeld in der Höhe einer halben Monatsrente. Zwei Jahre nach der Ein-



Abgeordnete der VU-Fraktion schlagen in einer Gesetzesinitiative vor, das Weihnachtsgeld für die AHV- und IV-Bezüger von einer halben auf eine volle Monatsrente zu erhöhen.
(Foto: V.com/Beham)

führung des Weihnachtsgeldes hatte es sich gezeigt, dass die Prognosen der Gutachten betreffend die zu erwartenden jährlichen Betriebsrechnungüberschüsse zu niedrig waren: Im Jahr 1992 gab es statt des prognostizierten Überschusses von 66 Mio. einen solchen von 92,3 Mio. Franken und im Jahr 1993 statt des prognostizierten Überschusses von 70 Mio. einen solchen von 87,8 Mio. Franken in der Betriebsrechnung der AHV.

Zurückhaltung ablegen

Die Initianten der VU-Fraktion sehen nun im Jahre 1998 die Zeit gekommen, die in den Jahren 1992 und 1994 noch angezeigte Zurückhaltung abzulegen und das Weihnachtsgeld auf eine volle Monatsrente zu erhöhen. Denn inzwischen hat sich die Entwicklung bei der AHV-Anstalt wesentlich ertragreicher gestaltet, als dies prognostiziert worden war. 1997 verzeichnete die AHV-Anstalt einen Nettoertrag ihrer eigenen Vermögensanlagen von 95,4 Mio. Franken und war damit schon fast in der Lage, ihre gesamten Leistungen von knapp 100 Mio. Franken nur aus dem Ertrag des Fondsvermögens zu finanzieren. Nach Ansicht der Initiative unterzeichnenden VU-Abgeordneten haben die AHV-Rentnerinnen und -Rentner diesen Zustupf mehr als verdient. Die AHV-Betriebsrechnung wird durch die zusätzliche halbe Monatsrente mit einem zusätzlichen Ausgabenbetrag von 4 Mio. Franken belastet. Wie die Initianten in ihrer Begründung schreiben, stellt dies keine übermässige Belastung dar, und zwar

auch dann nicht, wenn die derzeitigen optimalen Betriebsrechnungsergebnisse nicht immer in dieser Höhe erreicht werden sollten.

Insgesamt 1,5 Mio. Franken Mehrausgaben für den Staat

Da der Staat gemäss AHV-Gesetz jährlich einen Beitrag von 18 Prozent der jährlichen Ausgaben leistet, müsste er durch die vorgesehene Gesetzesänderung mit Mehrausgaben

von 717'000 Franken rechnen. Die Erhöhung des Weihnachtsgeldes von einer halben auf eine volle Monatsrente würde die Betriebsrechnung der IV-Anstalt mit einem Betrag von 790'000 Franken zusätzlich belasten. Wie die Initianten ausführen, würde sich um diesen Betrag auch das Jahresdefizit erhöhen und ebenso der Staatsbeitrag, weil die Beiträge des Landes derzeit nur etwa 33 Prozent des Gesamtaufwandes der IV-Anstalt ausmachen und damit weit von der gesetzlichen 50-Prozent-Grenze entfernt sind. Gesamthaft würden also die von den Initianten vorgeschlagene Gesetzesänderungen die Staatskasse um zusätzliche 1,5 Mio. Franken erleichtern. Für die VU-Initianten ist eines klar: Die Sicherheit der zukünftigen Renten wird durch die Einführung einer vollen Monatsrente nicht beeinträchtigt. Auch ist eine Inanspruchnahme des AHV-Fonds wegen dieser Zusatzleistung nicht zu befürchten.